

Lösungsvorschlag Fall 5e)

Anspruch des V gegen E auf Bezahlung

V könnte gegen E einen Anspruch auf Bezahlung des Lexikons aus Kaufvertrag gemäß § 433 II BGB¹ haben.

Voraussetzung dafür ist, dass ein wirksamer Kaufvertrag i.S.d. § 433 zwischen V und E zustande gekommen ist. Es müssten also zwei einander entsprechende, wirksam gewordene Willenserklärungen (Angebot und Annahme, §§ 145ff.) vorliegen.

1. Angebot

a) Inserat des V

Ein Angebot könnte in dem Inserat des V liegen. Ein Angebot ist eine Willenserklärung, die einem anderen das Schließen eines Vertrages so anträgt, dass der Vertrag mit bloßem Zustimmen des anderen zustande kommen kann. Das Angebot muss also den vollständigen äußeren Erklärungstatbestand enthalten.

V hat eine Anzeige in das Magazin gesetzt, dass er Lexika zum Preis von 499 € anbietet. Fraglich ist aber, ob er den Willen hatte, dadurch rechtlich gebunden zu sein (Rechtsbindungswillen). Dies ist durch *Auslegung* des Verhaltens des V zu ermitteln. Maßstab ist der *Empfängerhorizont eines objektiven Dritten*, der sich in der Situation des Erklärungsempfängers (hier: Zeitschriftenlesers) befindet (§§ 133, 157).

Wäre bereits das Inserat für V rechtsbindend, so könnte eine unbegrenzte Zahl von Personen durch bloße Annahme einen Vertragsschluss zustande bringen. Folge davon wäre, dass alle Verträge gültig wären und dass V alle diese Verträge erfüllen müsste, obwohl deren Anzahl sich seiner Kontrolle entzieht. Dies führt insbesondere dann zu Problemen, wenn die „angebotene“ Ware nur in begrenztem Umfang zur Verfügung steht. Die Besteller, die mangels vorhandener Bestände leer ausgehen, könnten dann einen Anspruch auf Schadensersatz (wegen Nichterfüllung) gegen V geltend machen.

Darüber hinaus könnten ihm (zahlungsunfähige) Vertragspartner gegenüberstehen, mit denen er gar keinen Vertrag schließen möchte.

Daher kann bei einem Inserat nicht auf einen Rechtsbindungswillen geschlossen werden. Vielmehr liegt lediglich die Aufforderung des V an die Leser vor, ihrerseits Angebote abzugeben (sog. *invitatio ad offerendum*).

In der Annonce liegt also kein Angebot des V.

b) Schreiben des E

Vorliegend könnte in dem Schreiben des E aber ein wirksames Angebot zu sehen sein.

aa) Vorliegen einer Willenserklärung

(1) Äußerer Erklärungstatbestand

Ein objektiver Dritter in der Person des Erklärungsempfängers kann bei Zugang eines unterschriebenen Bestellformulars nur davon ausgehen, dass der Absender den Willen hatte, einen Vertrag abzuschließen – zu den Bedingungen des Bestellformulars.

¹ §§ ohne Angabe sind solche des BGB.

(2) Innerer Erklärungsstatbestand

Fraglich ist aber, ob E auch den inneren Willen hatte, der Erklärung Geltung zu verschaffen.

(a) Er hatte *Handlungswillen* bei der Formulierung des Angebots.

(b) Zweifelhaft ist aber, ob er auch *Erklärungsbewusstsein* hatte, also das Bewusstsein, ein rechtlich erhebliches Verhalten vorzunehmen, denn er war zum Zeitpunkt des Abschickens noch unschlüssig, ob er das Lexikon wirklich kaufen will. In dem Moment, als E die Bestellung ausfüllte, die Erklärung also verfasst hat, wollte er eine rechtlich verbindliche Erklärung abgeben, und war sich dessen auch bewusst. Er hatte also Erklärungsbewusstsein bei Formulierung der Willenserklärung.

(c) Auch hatte E einen auf den Abschluss des konkreten Rechtsgeschäfts gerichteten *Geschäftswillen*.

(3) **Zwischenergebnis:** Tatbestandlich liegt ein Angebot vor.

bb) Wirksamwerden des Angebots

Zu seiner Wirksamkeit bedarf das Angebot zunächst einer **Abgabe** iSv willentlicher Entäußerung in den Rechtsverkehr.

E wollte den Brief gar nicht (noch nicht) abschicken. Als er ihn auf seinem Tisch liegen ließ, hatte er also **keinen Abgabewillen**. Eine wirksame Abgabe ist bei Anwendung der o.g. Definition nicht erfolgt. Es ist äußerlich nur der *Schein einer Abgabe* durch E entstanden.

Umstritten ist, ob in diesem Fall der ohne willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr gelangten Willenserklärung, d.h. der scheinbaren Abgabe, dennoch eine wirksame Abgabe angenommen werden kann.

Die h.M. stellt also darauf ab, ob tatsächlich - also subjektiv - ein Abgabewille vorliegt, betrachtet den Abgabewillen also nicht objektiv.

Umstritten ist, ob auch die ohne willentliche Entäußerung in den Verkehr gekommene WE dem Erklärenden unter den gleichen Voraussetzungen zugerechnet werden kann wie eine WE im Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins.

(1) Man könnte es als entscheidend ansehen, dass der Empfänger G den fehlende Abgabewillen des E nicht erkennen konnte und objektiv der Anschein bestand, dass E die Erklärung in den Rechtsverkehr entäußern wollte. Der Empfänger weiss ja idR nicht, wie und unter welchen Umständen die Erklärung abgeschickt wurde. Es liegt im Herrschafts- und Organisationsbereich des Erklärenden (E), dafür zu sorgen, dass eine WE nicht unwillentlich in den Verkehr gelangt. Allerdings soll nach dieser Ansicht die WE anfechtbar sein.

(2) Andererseits könnte im Hinblick auf die Privatautonomie des Erklärenden eine nicht willentlich in den Verkehr gekommene Willenserklärung (sog. „*abhanden gekommene WE*“) keine Rechtswirkungen haben. Der innere Erklärungsstatbestand und die fehlende willentliche Entäußerung kann nicht durch Rechtschein ersetzt werden. Die Voraussetzungen einer Abgabe liegen nicht vor. Dafür spricht auch die Wertung des § 172 I. Wenn der Empfänger auf die wirksame Abgabe vertraut, könnte sein Vertrauen durch die Verpflichtung des Erklärenden zum Ersatz des Vertrauensschaden hinreichend geschützt werden. (so die wohl h.M.)

(3) Sieht man den Empfänger gleichermaßen schutzwürdig an, als wenn er kein Erklärungsbewusstsein hatte, ist zu erwägen, dass eine nicht willentlich in den Verkehr

gelangte Erklärung als abgegeben gilt, wenn der Empfänger nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte von einer wirksamen Abgabe ausgehen konnte (also auf die Wirksamkeit vertraut) und dem Erklärenden das Inverkehrgelangen *zurechenbar* ist, d. h. wenn er es bei

Anwendung der im Verkehr erforderlichen *Sorgfalt* hätte erkennen und vermeiden können. Bei Unvermeidbarkeit wäre nur eine Anfechtung nach § 119 I (analog) möglich.

(4) Stellungnahme: Gegen die letztgenannte Auffassung ist einzuwenden, dass sie den Schutz des Erklärungsempfängers überbetont. Das nicht willentliche Inverkehrgelangen einer Willenserklärung entspricht eher einer vollständigen Fälschung der Erklärung als einer Erklärung ohne Erklärungsbewusstsein. Und bei der Fälschung einer Erklärung liegt unstreitig weder eine Willenserklärung noch eine wirksame Abgabe vor. Gegen die erst genannte Ansicht spricht dagegen das Selbstbestimmungsrecht des E, dem bei Annahme einer wirksamen Abgabe ohne Differenzierung gegen seinen Willen ein Vertragsschluss aufgezwungen wird.

Daher erscheint die vermittelnde Ansicht sachgerechter. (*alle anderen Ansichten sind ebensogut vertretbar!*)

Danach ist es hier maßgeblich, ob E bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt das Inverkehrgelangen der Erklärung ohne seinen Willen hätte erkennen und vermeiden können. Allerdings spricht mehr dafür, dass E mit dem Abschicken durch seine Frau nicht rechnen musste (*a.A. gut vertretbar*).

- *Hinweis*: Anders zu beurteilen wäre es, wenn z.B. ein Chef seiner Sekretärin einen Brief in das Postausgangsfach gelegt hat, obwohl er es sich noch überlegen wollte, oder wenn die Sekretärin regelmäßig auf dem Schreibtisch ihres Chefs liegende fertige Post abschickt, und dies den Gepflogenheiten im Betrieb entspricht.

cc) Zwischenergebnis:

Damit ist auch das Schreiben des E kein wirksames Angebot.

c) Zusenden des Lexikons

Im Zusenden des Lexikons könnte nun ein Angebot des V an K zu sehen sein. E nimmt dieses Angebot allerdings nicht an, weshalb kein Vertrag zustande kommt.

2. Ergebnis

Da kein Kaufvertrag zustande gekommen ist, besteht kein Anspruch des V gegen E auf Zahlung des Kaufpreises aus Kaufvertrag gem. § 433 II.